

Einkaufs- und Auftragsbedingungen OTP-HHM Lieferaufträge

1. Geltung

1.1 Für sämtliche von uns erteilten Bestellungen und Aufträge - im folgenden "Bestellung" - über die Lieferung von Waren sowie die Ausführung von Leistungen - im folgenden "Lieferung" - gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers ("Lieferanten") werden von uns nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unserer Lieferanten nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Sie können für künftige Verträge von uns geändert werden.

1.3 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.4 Artikel 1.3 gilt entsprechend auch für Vereinbarungen nach Vertragsschluss.

1.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

1.6 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.2 Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, eine nachträgliche Änderung des Liefergegenstandes bezüglich der Konstruktion und der Ausführung verlangen. Etwaige preisliche und terminliche Auswirkungen sind einvernehmlich nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Billigkeit zu regeln.

2.3 Im Schriftverkehr zwischen dem Lieferanten und uns sind stets die komplette Bestell- und Auftragsnummer, das Bestelldatum sowie das von uns verwendete Zeichen anzugeben.

3. Lieferung und Gefahrtragung

3.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Teil- und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Die vereinbarte Fälligkeit des Zahlungsanspruches wird hierdurch nicht begründet.

3.2 Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

3.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jeden Werktag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Lieferwertes, maximal jedoch insgesamt 5 % des Lieferwertes zu verlangen, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eines gesonderten Vorbehaltes bei der Annahme bedarf es für die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht; der Anspruch kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

3.4 Den einzelnen Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel unter Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3.5 Zur Zurückbehaltung der Lieferung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen von uns unbestritten oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 Die Lieferung ist für Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern und dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über.

4. Geheimhaltung, Unterlagen und Fertigungsmittel

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Vertragsabwicklung bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse, insbesondere technisches Know-how vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen oder anders als vereinbart zu verwenden.

4.2 unseren Unterlagen (wie Angeboten, Beschreibungen, Konstruktionen etc.) sowie an den von uns bereitgestellten Fertigungsmitteln (wie Modellen, Mustern, Werkzeugen etc.) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht sowie außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns - insbesondere für Lieferungen an Dritte - nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich an uns zurückzugeben.

4.3 Entsprechendes gilt für Arbeitsergebnisse und Erzeugnisse (wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Fertigungsunterlagen etc.), die der Lieferant in unserem Auftrag für uns gefertigt hat; diese gehen in unser Eigentum über.

4.4 jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 oder einer Verletzung unserer Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,00 als verwirkt, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.5 Von uns überlassene Fertigungsmittel sind vom Lieferanten auf seine

Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt an uns alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an.

5. Schutzrechte und Freihaltung

5.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind und dass durch ihre vertragsgemäße Benutzung keine inländischen Schutzrechte bzw. solche des in der Bestellung genannten Bestimmungslandes verletzt werden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die wegen Verletzung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte durch vertragsgemäße Verwendung der Gegenstände geltend gemacht werden.

5.3 Freihaltungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder unsere Kunden notwendigerweise entstehen.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

6.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Sachmängel zu prüfen; Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsmäßigen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden können, dem Lieferanten binnen angemessener Frist anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist auf jeden Fall rechtzeitig, wenn sie bei dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, falls sich ein Mangel erst später zeigt, innerhalb gleicher Frist nach Entdeckung des Mangels eingeht. Erfolgt die Lieferung direkt an einen Dritten, gilt die Regelung in Satz 1 für den Dritten entsprechend.

6.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände laufend zu überprüfen. Prüfablauf, Prüfumfang sowie Art der Prüfung sind, soweit sie ergänzend vereinbart werden, Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Die technischen Angaben und Beschreibungen der Liefergegenstände in Unterlagen und Verlautbarungen des Lieferanten gelten als Beschaffenheitsangaben i.S.d. § 922 ABGB.

6.3 Der Lieferant leistet für seine Lieferung Gewähr und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.

6.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt, unbeschadet und vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme. Ist der Liefergegenstand Bestandteil einer von uns an einen Dritten (Endabnehmer) zu liefernden Anlage oder sonstigen Leistung, beginnt der Lauf der Gewährleistungspflicht frühestens mit der Abnahme durch den Dritten. Auf Anforderung teilen wir diese jederzeit mit.

6.5 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

7. Produkthaftung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet uns sämtliche

Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.2 Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 3.000.000 (Euro drei Millionen) pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf diese Deckungssumme beschränkt.

8. Eigentumsübergang

8.1 Gelieferte Gegenstände gehen spätestens mit der Be- oder Verarbeitung in unser Eigentum über. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

9. Preise und Zahlung

9.1 Die in der Bestellung genannten Preise für Lieferungen sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung "frei Haus" sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Verzollungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

9.2 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Kommissionsnummer sowie der einzelnen Positionsnummern zu stellen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen in Euro auszustellen und Zahlungen in Euro zu leisten.

9.3 Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßem Erhalt der Lieferung und einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen wie folgt: Binnen 30 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 60 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tage Netto, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei der Wahl des Zahlungsmittels sind wir frei.
9.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen von uns unbestritten oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

10. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist Graz.

10.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz nicht im Inland, ist der Gerichtsstand Graz. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

STAND MAI2010